

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Maßnahme

Multifunktionsgeräte an bis zu 54 Staatlichen Schulen der Stadt Erfurt

Objekt - Nr. der Stadt:

Leistung

Kauf von Multifunktionsgeräten mit anschließendem Servicevertrag für
bis zu 6 Jahre

Vergabe-Nr.

OVL 083/26-40

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

am jeweiligen Nutzungsort im Schulgebäude

Gebäude

siehe Anlage 1 der
Leistungsbeschreibung

Raum

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung bzw. Liefertermin

01.09.2026

Ende der Ausführung

31.08.2032

Angaben zu Optionen

verbindliche Laufzeit: 01.09.2026-31.08.2029

optionale Laufzeit 1: 01.09.2029-31.08.2031

optionale Laufzeit 2: 01.09.2031-31.08.2032

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

siehe Punkt 8

4 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter Punkt 3 genannten Fristen

für jede vollendete Woche v. H.

für jeden Werktag v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15 VOL/B)

Alle Rechnungen sind

2-fach beim Bezugsberechtigten (= Schule)

einzureichen.

6 Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

7 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

7.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der Vordruck des Auftraggebers

- Vertragserfüllungsbürgschaft

BU 1

zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

8 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

8.1 Die Laufzeit des Servicevertrags wird auf 3 Jahre (36 Monate) festgesetzt. Eine optionale Verlängerung besteht um 2 Jahre (24 Monate) und um 1 weiteres Jahr (12 Monate) anschließend. Die Gesamtlaufzeit kann bis zu 6 Jahre (72 Monate) betragen.

8.2 Der Servicevertrag für alle bis dahin zu betreuenden Geräte erlischt:

1. Mit zeitlichen Ablauf der jeweiligen Servicelaufzeit nach frühestens 36 Monaten, 60 Monaten oder spätestens 72 Monaten. Eine Information zur Verlängerung erfolgt schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer.
2. Durch außerordentliche Kündigung, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Ab-

wägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert oder der Auftragnehmer in sonstiger Weise trotz vorheriger Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung seine Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt. Die sonstigen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 8.3 Der Klickpreis sowie der EVB-IT Kaufvertrag werden Vertragsbestandteil.
- 8.4 Die Kopien-Abrechnung hat quartalsweise in Form von Einzelrechnungen je Bezugsberechtigten (= Schule) zu erfolgen. Die Übermittlung der Zählerstände hat automatisiert zu erfolgen. Es werden die tatsächlich realisierten Drucke/Kopien entsprechend den Klickpreisen für schwarz/weiß und Farbe in Rechnung gestellt. Scans unterliegen keiner Berechnung.
- 8.5 Defekte Speichermedien werden nach Abschluss des Reparaturauftrages durch den Auftragnehmer mechanisch zerstört. Die Vernichtung ist zu protokollieren und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 8.6 Für die Maschinen ist zu gewährleisten, dass zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes, Ersatztoner sowie Verbrauchsmaterialien ausreichend vorhanden sind.
- 8.7 Ergänzend zum Vertrag (Auftrag) werden die Angaben in der Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil.